## Anhang 2:

Methodisches Vorgehen der ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes

## Anhang 2

# Methodisches Vorgehen der ebenenspezifischen Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes sowie der Natura 2000-Verträglichkeit

## Inhalt

| 1. | Untersuchungen im Planungsprozess   | 3 |
|----|---|---|
| 2. | Vertiefte ebenenspezifische Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes (VRG Abbau)   | 3 |
| 3. | Vertiefte ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit (VRG Abbau)   | 5 |
| 4. | Vertiefte ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes für Sicherungsgebiete (VRG Sicherung) | 5 |

#### 1. Untersuchungen im Planungsprozess

Eine erste prognostische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit (VP) und des besonderen und strengen Artenschutzes der vorgesehenen Vorranggebiete für die künftige Sicherung sowie für den Abbau von Rohstoffen in der Region Hochrhein-Bodensee fand im Rahmen des Entwurfs zum Teilregionalplan Rohstoffabbau (November 2018) mit anschließender 1. Anhörung statt. In insgesamt 33 Fällen wurde eine erste prognostische Untersuchung der Natura 2000 Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes durchgeführt.

Darüber hinaus wurden die vorgesehenen VRG Sicherung einer "Natura 2000-Schnellprüfung" (SP) unterzogen, welche "erkennbare, erhebliche Beeinträchtigungen" auf Grundlage von Gebietsüberschneidungen mit der Natura 2000-Gebietskulisse aufzeigten.

Ergänzend wurden die Prüfungsergebnisse mit Vertretern des Regierungspräsidiums Freiburg und der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz, des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee und des für die Untersuchungen beauftragten Planungsbüros HHP.raumentwicklung in einem Abstimmungstermin am 07.05.2019 erörtert. Im Ergebnis wurden Gebiete definiert, welche keiner weiterführenden Untersuchung auf der Ebene der Regionalplanung bedürfen sowie Fälle, für welche eine vertiefte ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes auf der regionalen Ebene erforderlich ist. Des Weiteren sollten einige Vorranggebiete zur langfristigen Rohstoffsicherung (VRG Sicherung) hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung für eine Ausweisung als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau (VRG Abbau) ebenenspezifisch vertieft untersucht werden. Demnach wurden diese Gebiete gemäß der Methodik für VRG Abbau untersucht.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg wurde anhand des VRG WT-08 AG "Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld)" ein Prüfbeispiel erstellt, welches als Schema für weitere Untersuchungsfälle dient (RP Freiburg, 01.08.2019).

## 2. Vertiefte ebenenspezifische Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes (VRG Abbau)

Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBI. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (vgl. VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1). Auf dieser Ebene muss geklärt werden, ob diese gesetzlichen Regelungen einer Realisierung der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Soweit ein artenschutzrechtlicher Konflikt auftritt, dieser aber grundsätzlich lösbar erscheint, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung des Konflikts erfolgen; dies kann den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen vorbehalten bleiben (Abschichtung). Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen (z.B. in der Begründung des Plansatzes) zu dokumentieren.

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben bezieht diese sog. "ebenenbezogene Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes" alle auf dieser Ebene verfügbaren Artendaten in die Beurteilung ein. Hierzu gehören:

- Datenzusammenstellung des Regionalen Biotopverbundkonzepts Hochrhein-Bodensee (Hochrhein-Bodensee, Bearbeitungsstand 2019)
- Datenzusammenstellung windkraftempfindlicher Arten, innerhalb der TK-25-Quadranten (LUBW)
- Daten des Arten- und Biotopschutzprogramms (ASP) (LUBW)
- Daten von Brutstandorten für Uhu und Wanderfalke, welche zwischen 2011 und 2015 mindestens einmal besetzt waren (AG Wanderfalke)
- Vorkommen von FFH-Lebensstätten und Artfundpunkten im Wirkraum des Vorhabens mit Hinweisen auf ein mögliches Artenvorkommen innerhalb des Untersuchungsraums
- Faunistische Untersuchungen zu verschiedenen Gebieten
- Ergänzende Angaben zu Uhu, Wanderfalke (AG Wanderfalke 2019

Hintergrundinformationen der Analyse bilden:

- Daten zur Landnutzung (AKTIS)
- Daten zum Bestandsalter von Waldbeständen innerhalb des Staatswalds (FVA)
- Luftbilder zur Bestandsstruktur (Karten- und Datendienst LUBW)

Die ebenenspezifische Prüfung des besonderen und strengen Artschutzes von Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen (VRG Abbau) bezieht sich auf den Untersuchungsraum sowie den angrenzenden, potenziellen Wirkraum. Sie wird auf Basis der derzeitigen Datenlage, d. h. ohne zusätzliche Geländeerhebungen, durchgeführt. Um dabei bereits in größtmöglicher Umfänglichkeit Hinweise auf mögliche Artenvorkommen für diese Untersuchungen nutzen zu können, werden neben aktuellen Daten (bis 5 Jahre) auch ältere Daten (über fünf bis 15 Jahre alt) in die Prüfung einbezogen. Für die bekannten Arten wird ermittelt, ob ein artenschutzrechtlicher Konflikt auftritt bzw. ein Auftreten nicht ausgeschlossen werden kann. Erscheint ein solcher (potenzieller) Konflikt grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar, werden entsprechende Maßnahmenvorschläge beschrieben.

Eine Ermittlung der Habitatstrukturen mit ihren Potenzialen für verschiedene Artengruppen kann auf Ebene der Regionalplanung durch die erläuterte Methode nicht geleistet werden. Eine Ausnahme für diese Herangehensweise ist gegeben, wenn auch ohne Geländeerhebungen signifikante Biotopstrukturmerkmale erkennbar sind, die auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte hindeuten. Als signifikant werden Daten zu Waldtypen mit bekanntem Bestandsalter der Baumarten von mindestens 100 Jahren definiert. Da alte Wälder i.d.R. eine hohe Anzahl an Höhlenbäumen, Rindenspalten sowie Alt-/Totholzbereichen haben, lassen entsprechende Datenbestände auf eine herausragende Bedeutung für Vogel-, Fledermaus-, Insektenarten einschließlich einer Vielzahl an besonders- und streng geschützter Arten schließen. In diesen Fällen kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG vermieden werden kann.

Im Ergebnis der Untersuchungen werden folgende Fälle unterschieden (vgl. ausführlich Tab. 1)

- Fall A: Keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennbar (Falleinstufung auf Ebene der Regionalplanung nach Erfassung des tatsächlichen Artvorkommens möglich)
- Fall B: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, erscheint jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene ist möglich.
- Fall C: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf bzw. ist anzunehmen / kann nicht ausgeschlossen werden. Dieser erscheint nicht durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar. Die Planung ist nicht oder nur durch eine Ausnahmegenehmigung realisierbar.
- Fall D: Auch nach vertiefter ebenenspezifischer Prüfung sind keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen vorhanden. Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung sind vertiefte Untersuchungen auf Ebene der Regionalplanung, die zu einer für die regionale Ebene angemessenen Einschätzung der Konfliktlage führen, notwendig.

## 3. Vertiefte ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit (VRG Abbau)

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)).

Die potenziellen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau wurden ebenenspezifisch daraufhin überprüft, ob sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können. Prüfgegenstände einer Natura 2000-Vorprüfung sind:

- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2
   Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, r\u00e4umlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die f\u00fcr die o. g. Lebensr\u00e4ume und Arten von Bedeutung sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Zur Ermittlung von Erheblichkeiten stehen verschiedene Arbeitshilfen und Fachkonventionen zur Verfügung (vgl. LAMBRECHT et al. 2007, BFN o.J., GARNIEL et al. 2010), welche in die Untersuchungen einbezogen wurden. Darüber hinaus wurden in einigen Fällen faunistische Gutachten in die Untersuchungen einbezogen. Die Ergebnisse der ebenenspezifischen Natura 2000-Prüfung werden in die Falltypen A bis D eingeteilt, welche in Tabelle 1 dargestellt sind.

#### Vertiefte ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes für Sicherungsgebiete (VRG Sicherung)

Die ebenenspezifische Prüfungen der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes von **Sicherungsgebieten für den Abbau (VRG Sicherung)** beziehen sich auf andere Grundgegebenheiten. Ein Sicherungsgebiet bereitet den Abbau nicht planerisch vor, sondern sichert rohstoffgeologisch potenziell geeignete Flächen gegenüber Nutzungen, die einem späteren Abbau entgegenstehen könn(t)en. Die Festlegung als Sicherungsgebiet bedeutet keine Entscheidung über die raumordnerische Zulässigkeit. Nur ausnahmsweise ist eine vorzeitige Inanspruchnahme im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens und Zielabweichungsverfahrens zulässig. Entsprechend ist i. d. R. ein langfristiger Zeithorizont von etwa 20 bis 40 Jahren bis zu einem möglichen, tatsächlichen Abbau kennzeichnend.

Demnach ist eine tiefergehende Beurteilung von Artenbeständen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Ebenso kann auch die Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit nur eingeschränkt erfolgen. Für die ebenenbezogene Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes und der Natura 2000-Verträglichkeit der VRG Sicherung werden die aktuell vorliegenden Daten dargestellt und es wird auf ggf. derzeit gegebene, erhebliche Konflikte hingewiesen.

Liegen nach vertiefter ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes erkennbare, erhebliche Konflikte vor, deren Lösbarkeit nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. aufgrund von offensichtlichen Kenntnisdefiziten in Frage gestellt werden muss, ist eine Ausweisung als Sicherungsgebiet dennoch möglich. In diesem Fall ist eine Darlegung des Kenntnisdefizits bzw. der anzunehmenden Konflikte in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung und durch Hinweise auf notwendige Untersuchungen auf Vorhabenebene erforderlich.

Hierdurch wird gewährleistet, dass im Falle einer vorgesehenen Realisierung solch eines Gebiets als Vorranggebiet für den Abbau innerhalb einer Fortschreibung der Teilregionalplanaufstellung Rohstoffabbau oder im Falle einer angestrebten, ausnahmsweisen vorzeitigen Inanspruchnahme die grundsätzliche raumordnerische Zulässigkeit geprüft wird. Ist eine Weiterverfolgung der Planung möglich, können so gegebene Konflikte bzw. Kenntnisdefizite frühzeitig in die Planungen einbezogen werden. Die Bewertung erfolgt in diesem Anwendungsfall als "Fall E":

Fall E: Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen / der Natura 2000-Verträglichkeit/ Erhebliche Beeinträchtigungen sind erkennbar. Aufgrund des langen Planungshorizonts erfolgen weiterführende Prüfungen erst im Falle einer Fortschreibung der Teilregionalplanaufstellung Rohstoffabbau oder im Falle einer angestrebten, ausnahmsweisen vorzeitigen Inanspruchnahme des VRG Sicherung. Bei hoher Konfliktlage ist im Falle einer vorgezogenen Inanspruchnahme als Vorranggebiet ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit /des besonderen und strengen Artenschutzes angezeigt, welches frühzeitig die gegebenen Konflikte einbezieht.

Im Ergebnis der Untersuchungen eines VRG Sicherung werden die Fälle A, B und E unterschieden.

**Tab.1 VRG Abbau:** Abschätzung der voraussichtlichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten und Natura 2000-Schutzgegenstände; Grundlage: Umweltbericht zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung (2018), verändert/ erweitert

| Fallgruppen<br>VRG Abbau |        | Ergebnis der überschlägigen Prüfung   | Folgerung für weiteres Vorgehen  |  |
|--------------------------|--------|---|--|--|
| A                        | A-Fall | Keine relevanten Artvorkommen<br>vorhanden / keine erheblichen<br>Betroffenheiten der Schutzgegen-<br>stände Natura 2000 zu erwarten  | Keine vertiefte Prüfung notwendig  |  |
| В                        | B-Fall | Relevante Artenvorkommen / Schutzgegenstände Natura 2000 bekannt bzw. zu erwarten     Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände Natura 2000 ist gegeben bzw. wahrscheinlich, unter Umständen jedoch vermeidbar     für ggf. verbleibende Tatbestände / erhebliche Beeinträchtigungen sind Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungs- /CEF-Maßnahmen auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungs- ebene festzusetzen        | Planung kann auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebene weiterverfolgt werden.  • zu Beginn des Genehmigungs- verfahrens sind frühzeitig Möglichkeiten der vorgezogenen Vermeidung-, Minimierung, CEF- Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu prüfen / durchzuführen  • erforderlichenfalls im Genehmigungs- verfahren Maßnahmen unter Einbezug zeitlicher Entflechtung von Maßnahmenumsetzung und Realisierung der Planung festsetzen  • ggf. im Regionalplan auf Nutzungseinschränkungen/ Auflagen hinweisen |  |
| С                        | C-Fall | <ul> <li>Relevante Artenvorkommen /<br/>Natura 2000-Lebensstätten, -<br/>Lebensraumtypen bekannt bzw. zu<br/>erwarten</li> <li>Eintreten artenschutzrechtlicher<br/>Verbotstatbestände / erheblicher<br/>Beeinträchtigungen der<br/>Schutzgegenstände Natura 2000<br/>voraussichtlich gegeben</li> <li>Keine Vermeidung durch<br/>Vermeidungs-, Minimierungs-,<br/>Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen<br/>möglich</li> <li>Ausnahmsweise Zulassung des<br/>Vorhabens erscheint nicht möglich</li> </ul> | Planung nicht realisierbar und damit mittelbar rechtlich unzulässig  Aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses und der Alternativlosigkeit eines Vorhabens kann die Realisierbarkeit möglicherweise über eine Ausnahme geregelt werden.   |  |
| D                        | D-Fall | Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen / Betroffenheit der Schutzgegenstände Natura 2000     Erhebliche Konflikte sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, können aufgrund von Kenntnisdefiziten jedoch nicht mit Sicherheit angenommen werden.   | Entweder Planung aufgeben oder falls Planung weiterverfolgt werden soll:     Vertiefende Untersuchungen auf Ebene der Regionalplanung; in der Folge Eingruppierung in Fall A bis C     Dokumentation des Kenntnisdefizites in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung und Hinweis auf notwendige Untersuchungen auf nachfolgender Planungsebene   |  |

**Tab.2 VRG Sicherung:** Abschätzung der voraussichtlichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten und Natura 2000-Schutzgegenstände; Grundlage: Umweltbericht zur Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung (2018), verändert/ erweitert

| Fallgruppen<br>VRG Sicherung |        | Ergebnis der überschlägigen Prüfung   | Folgerung für weiteres Vorgehen   |  |
|------------------------------|--------|---|---|--|
| A                            | A-Fall | Keine relevanten Artvorkommen<br>vorhanden / keine erheblichen<br>Betroffenheiten der Schutzgegen-<br>stände Natura 2000 zu erwarten  | Keine vertiefte Prüfung notwendig   |  |
| В                            | B-Fall | <ul> <li>Relevante Artenvorkommen /<br/>Schutzgegenstände Natura 2000<br/>bekannt bzw. zu erwarten</li> <li>Eintreten artenschutzrechtlicher<br/>Verbotstatbestände / erheblicher<br/>Beeinträchtigungen der Schutz-<br/>gegenstände Natura 2000 ist<br/>gegeben bzw. wahrscheinlich,<br/>unter Umständen jedoch<br/>vermeidbar</li> <li>für ggf. verbleibende Tatbestände /<br/>erhebliche Beeinträchtigungen sind<br/>Vermeidungs-, Minimierungs-,<br/>Kohärenzsicherungs- oder CEF-<br/>Maßnahmen auf nachgeordneter<br/>Planungs- und Genehmigungs-<br/>ebene festzusetzen</li> </ul> | Planung kann weiterverfolgt werden. Im Falle einer Realisierung als Vorranggebiet für den Abbau innerhalb einer Fortschreibung der Teilregionalplanaufstellung Rohstoffabbau oder im Falle einer angestrebten, ausnahmsweisen vorzeitigen Inanspruchnahme:  • zu Beginn des Genehmigungsverfahrens sind frühzeitig Möglichkeiten der vorgezogenen Vermeidung-, Minimierung, CEF-Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu prüfen / durchzuführen  • erforderlichenfalls im Genehmigungsverfahren Maßnahmen unter Einbezug zeitlicher Entflechtung von Maßnahmenumsetzung und Realisierung der Planung festsetzen  • ggf. im Regionalplan auf Nutzungseinschränkungen/ Auflagen hinweisen |  |
| E                            | E-Fall | Relevante Artenvorkommen / Schutzgegenstände Natura 2000 bekannt bzw. zu erwarten  Hinweise auf erhebliche Konflikte gegeben / Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen / Betroffenheit der Schutzgegenstände Natura 2000   | <ul> <li>Dokumentation des Kenntnisdefizites in der Begründung zur regionalplanerischen Festlegung</li> <li>Im Falle einer angestrebten ausnahmsweisen vorzeitigen Inanspruchnahme und hoher Konfliktlage</li> <li>Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit /des besonderen und strengen Artenschutzes angezeigt, welches frühzeitig die gegebenen Konflikte einbezieht.</li> </ul>   |  |